

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-09-27
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Danisch – 317
Email: Klaus.Danisch@elk-wue.de

AZ 13.34 Nr. 350/5.3

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter,
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen

CWS-Handtücher und -Seifencreme

Rundschreiben vom 27. Mai 2002; AZ 13.34 Nr. 58/5.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Januar 1991 mit der Firma HTS Deutschland GmbH & Co. KG einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Handtuchapparaten und Handtuchtauschrollen sowie Seifencremespendern, Seifencreme, Papierhandtuchspendern, Papierhandtüchern und die weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Artikel für kirchliche Einrichtungen und Dienststellen im Bereich der Landeskirche abgeschlossen.

Mit Schreiben vom September 2006 hat die Firma HTS Deutschland GmbH & Co. KG per Rundschreiben eine Preiserhöhung zum 1. Oktober 2006 in Höhe von 3,5 % mitgeteilt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund des bestehenden Rahmenvertrags vom 1. Januar 1991 bis auf weiteres die direkt vereinbarten Preise für die vom Vertrag erfassten Produkte solange weitergelten, bis diese in gegenseitiger Vereinbarung zwischen Oberkirchenrat und der Firma HTS Deutschland GmbH & Co. KG geändert und im Bereich der Landeskirche mitgeteilt sind.

Zur Erinnerung wird bezüglich des Vertrags auf folgendes hingewiesen:

Die Bedingungen des Rahmenvertrags gelten für alle Einzelverträge, die die Firma CWS Deutschland mit Dienststellen und Einrichtungen der Evang. Landeskirche in Württemberg bzw. mit Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, abschließt. Durch die Beendigung des Rahmenvertrags werden die abgeschlossenen Einzelverträge nicht berührt. Eine Preiserhöhung muss zwischen dem Oberkirchenrat und der Firma CWS einvernehmlich vereinbart werden.

Der Einzelmietler ist im Falle einer aufgrund des Rahmenvertrags zustande gekommenen Preiserhöhung berechtigt, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der ihm übersandten Benachrichtigung über die Preiserhöhung (Kündigungsfrist) den Einzelvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gelten die neuen Preise frühestens mit Beginn des auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Monats als vereinbart.

Der Rahmenvertrag steht der Vereinbarung von Sonderkonditionen (z.B. Großaufträge) nicht entgegen. Die Lieferung erfolgt durch den Auftragnehmer auf eigene Gefahr frei Verwendungsstelle. Verpackungskosten sowie evtl. Nebenkosten werden nicht berechnet.

Die Rechnung wird für jeden Auftrag gesondert auf die Stelle ausgefertigt, die die Bestellung aufgegeben hat. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen vom Tage des Eingangs der Lieferung bzw. wenn dieser Tag später liegt, vom Tage des Rechnungseingangs an gerechnet, zu leisten. Bei Kauf werden vom Rechnungsbetrag 2 % Skonto abgezogen, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen geleistet wird. Die Gewährleistungsfrist bei Kauf beträgt 12 Monate. Für den Einzelvertrag richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Dienststellen.

Die Preiserhöhung zum 1. Oktober 2006 ist damit für die kirchl. Dienststellen insoweit unwirksam, als sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Wir geben dies zur Kenntnis und bitten darauf zu achten, dass die Lieferanten der CWS-Artikel den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen nur die in der Anlage zum o.g. Rundschreiben vom 27. Mai 2002 (AZ 13.34 Nr. 58/5.3) vereinbarten Preise berechnen.

Endemann
Kirchenoberverwaltungsdirktor